

BETRIEBSSATZUNG

des

Abwasserbehandlungsverbandes

Kalkar - Rees

in der Fassung der 5. Änderung vom 20.11.2024

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136) hat die Verbandsversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar - Rees in ihrer Sitzung am 20.11.2024 die nachstehende Betriebsatzung für die Klärwerke Kalkar - Rees beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar - Rees werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschl. seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbehandlung einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung, soweit diese auf Grund der §§ 51 und 53 Landeswassergesetz NW (GV. NRW. 2005 S. 463) von den Mitgliedern zu erfüllen sind, sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klärwerke Kalkar - Rees" und hat seinen Sitz in Kalkar-Hönnepel.

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung der Klärwerke Kalkar - Rees werden ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter bestellt.
2. Die Klärwerke werden vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandsatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 13.000,-- € nicht übersteigt.

3. Aufträge nach Abs. 2 gelten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung und werden von der Betriebsleitung unterzeichnet.
Aufträge über diesen Wert gelten als verpflichtende Erklärungen im Sinne von § 64 GO NW in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung und § 8 Abs. 3 dieser Betriebsatzung.
4. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 der Satzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar - Rees gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Versammlung der Beschäftigten hat das Recht, zwei Beschäftigte zu bestimmen, die an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teilnehmen können. Sie werden von der Verbandsversammlung zu Mitgliedern des Ausschusses bestellt.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung übertragen sind.
4. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in allen Angelegenheiten der Klärwerke, wenn der Wert im Einzelfall 13.000,-- € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und die Geschäfte, die auf Grund der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung oder der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahmen von Darlehen, sofern der Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan überschritten wird.
6. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.
Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein Vertreter des Verbandsmitgliedes, das den Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht stellt (§ 8 Verbandssatzung), entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
7. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
8. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes des Vermögensplanes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 5

Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind.

§ 6

Der Verbandsvorsteher

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Verbandsvorsteher der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
2. Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher in wichtigen Angelegenheiten der Klärwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
Der Verbandsvorsteher bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.
3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorsteher nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden.
Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Verbandsvorsteher erzielt, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

§ 7

Personalangelegenheiten

1. Bei den Klärwerken sind Arbeitnehmer zu beschäftigen.
2. Die Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD) werden im Rahmen der Stellenübersicht auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Verbandsvorsteher angestellt, höher gruppiert und entlassen. Für die Anstellungsverträge gilt § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 8

Vertretung des Klärwerkes

1. Die Betriebsleitung vertritt den Abwasserbehandlungsverband Kalkar - Rees in den Angelegenheiten des Klärwerkes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
In den übrigen Angelegenheiten des Klärwerkes vertritt der Verbandsvorsteher den Abwasserbehandlungsverband Kalkar - Rees.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Klärwerke Kalkar - Rees" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Klärwerke Kalkar - Rees - Der Verbandsvorsteher" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klärwerke ist nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung zu verfahren.
4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Verbandsvorsteher öffentlich bekanntgemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital der Klärwerke Kalkar - Rees beträgt 520.000,00 €.

§ 11

Wirtschaftsplan

- 1 Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist alljährlich vom Betriebsleiter aufzustellen und spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an die Verbandversammlung zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich, d.h. um mehr als 15 v.H., verschlechtern wird.
2. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung).
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 12

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Satzung veröffentlicht: 02.03.1993; in Kraft seit 03.03.1993

1.Änderung der Satzung veröffentlicht: 27.03.1996; in Kraft seit 28.03.1996

2.Änderung der Satzung veröffentlicht: 05.07.2002; in Kraft seit 06.07.2002

3.Änderung der Satzung veröffentlicht: 14.06.2006; in Kraft seit 01.01.2006

4.Änderung der Satzung veröffentlicht: 01.04.2010; in Kraft seit 02.04.2010

5.Änderung der Satzung veröffentlicht: 20.12.2024, in Kraft seit 21.12.2024